

## **Stellungnahme**

# **Zum Diskussionsentwurf eines Medienstaatsvertrags im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der Rundfunkkommission**

**Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.**

Mit Blick auf die sich stets verändernde Mediennutzung und die neuen Wege zur Verbreitung der Medien, begrüßt der BDI grundsätzlich eine Überprüfung der Medienordnung seitens der Rundfunkkommission der Länder. Die Medien- und Kommunikationsordnung, die bislang stark entlang klar abgegrenzter Mediengattungen strukturiert war, steht zunehmend in Widerspruch zu aktuellen Technologie- und Markttrends in der Medienkonvergenz. Zudem bildet sie wandelnde Kräfteverhältnisse in den betreffenden Sektoren nicht mehr hinreichend ab und behandelt nicht alle für die Sicherung der Meinungsvielfalt relevanten Aspekte. Der inzwischen deutlich intensivierete ökonomische und publizistische Wettbewerb bewirkt tendenziell eine Erhöhung der Meinungsvielfalt, ein wesentliches Ziel der Medienregulierung. Die damit einhergehende Reduktion des Gefährdungspotenzials für einzelne Regulierungsziele begründet erhebliche De-Regulierungspotenziale.

Dem vorliegenden Entwurf gelingt es nicht, der Forderung nach einer geringeren Eingriffsintensität durch ein umfassend angelegtes System abgestufter Regulierung und einer ex-post-Kontrolle gerecht zu werden. Das Ziel, der Konvergenz mit entsprechenden Regelungen Sorge zu tragen, droht mit dem Vorschlag fehlzuschlagen. Eine Erweiterung der heutigen Plattformregulierung auf Benutzeroberflächen wie z. B. von Endgeräten wie Smart-TV ist weder erforderlich noch geeignet, einen innovativen und zukunftsorientierten Rechtsrahmen zu bilden. Eine Gefährdungslage für die Medienvielfalt, welche die Grundlage der Plattformregulierung darstellt, liegt bei Benutzeroberflächen nicht vor. Im Gegenteil, durch die Bereitstellung von Internetinhalten durch Benutzeroberflächen erhöht sich für den Nutzer die Vielfalt.

Nachfolgend führen wir die aus unserer Sicht wichtigsten Änderungsvorschläge mit Blick auf den Entwurf der Länder des Medienstaatsvertrags auf:

1. Die einzelnen **Begriffsdefinitionen** Medienplattform, Benutzeroberfläche und Medienintermediär (§ 2 Abs. 1 Nrn. 13, 13a und 13b MedStV-E) sind nur unzureichend abgrenzbar und definieren damit keinen klaren Anwendungsbereich, der für eine Rechtssicherheit zwingend geboten wäre.
2. Der **Auffindbarkeit auf Benutzeroberflächen** sollte eine sachgemäße Regelung zugrunde gelegt werden. Die Festlegung auf einzelne Sortierungskriterien oder konkrete Maßnahmen zur Suche sind zu statisch und nicht zukunftsgerichtet, um mit den Marktentwicklungen Schritt zu halten. Innovative Medienkonzepte der Zukunft wie z. B. KI, dynamische Veränderungen der Benutzeroberfläche basieren auf völlig neue Mechanismen, die es im Rahmen des neuen Regelwerks zu berücksichtigen gilt. Eine weitere Präzi-

sierung, die über das aktuelle Diskriminierungs- und Behinderungsverbot im § 52e Abs. 2 MedStV-E hinausgeht, ist daher nicht notwendig.

3. Eine **privilegierte Auffindbarkeit** (§ 52e Abs. 3 MedStV-E) von ausgewählten Inhalten auf Benutzeroberflächen ist abzulehnen. Durch die Konvergenz der Medien ist der Nutzer souveräner in seiner Entscheidung, welchen Inhalt er wann, über welchen Übertragungsweg und über welches Endgerät anschauen möchte. Die Auswahl an Inhalten sowie die Auswahl an Möglichkeiten, diese Inhalte zu konsumieren, sind größer geworden, da am Markt zahlreiche Anbieter mit Navigations-, Such- und Empfehlungsangeboten aktiv sind. In Deutschland tätigen Anbietern würde die Möglichkeit genommen, marktorientierte Angebote bereitzustellen, die im internationalen Wettbewerb bestehen können. Nicht nur Netzbetreiber, Gerätehersteller, Sender und Nutzer würden damit schlechter gestellt. Die gesamte Vielfaltsicherung stünde in Gefahr.
4. Das **Überblendungs-/Skalierungsverbot** in § 52a Abs. 3 MedStV-E ist zu weitreichend. Durch ein Verbot, Rundfunk und rundfunkähnliche Telemedien ohne Zustimmung der Sender zu überblenden oder andere Inhalte im Wege der Bildschirmskalierung einzublenden, wird die Nutzerautonomie in erheblichen Maße eingeschränkt. Dies wäre ein Qualitätsverlust für die Nutzer, denn es würde bestehende, vom Nutzer geschätzte Verfahren, wie „Bild in Bild“-Darstellungen verbieten. Zudem sollten Überblendungen, die durch den Nutzer veranlasst werden, immer erlaubt sein, da das vollwertige Bild somit erhalten bleibt.
5. Die **Transparenzanforderungen** nach § 52f MedStV-E sollten so ausgestaltet sein, dass sie dem Nutzer einen echten Mehrwert mit Blick auf Verständlichkeit und Überschaubarkeit bietet.

Der Schutz der Vielfaltsicherung in der sich heute veränderten, konvergenten Medienwelt ist von besonderer Bedeutung. Zentral wichtig hierfür ist eine zukunftsfähige, innovationsfreundliche und nutzerorientierte Regulierung, die der konvergenten Medienwelt von heute und morgen gerecht wird. Die ganzheitliche Betrachtung aller relevanten Veränderungen ist dabei die Grundvoraussetzung. Restriktive Vorgaben, die die Wettbewerbsfähigkeit der gesamten deutschen Medien- und Kommunikationslandschaft im internationalen Vergleich schwächen, kann nicht das Ziel der neuen Medienordnung sein. An vielen Stellen übersteigt das regulatorische Eingreifen die Verhältnismäßigkeit und sollte daher noch einmal mit Blick auf den Schutz der Medienwirtschaft, der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und den Interessen der Nutzer überarbeitet werden.

## Über den BDI

Der BDI transportiert die Interessen der deutschen Industrie an die politisch Verantwortlichen. Damit unterstützt er die Unternehmen im globalen Wettbewerb. Er verfügt über ein weit verzweigtes Netzwerk in Deutschland und Europa, auf allen wichtigen Märkten und in internationalen Organisationen. Der BDI sorgt für die politische Flankierung internationaler Markterschließung. Und er bietet Informationen und wirtschaftspolitische Beratung für alle industrierelevanten Themen. Der BDI ist die Spitzenorganisation der deutschen Industrie und der industrienahen Dienstleister. Er spricht für 36 Branchenverbände und mehr als 100.000 Unternehmen mit rund 8 Mio. Beschäftigten. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. 15 Landesvertretungen vertreten die Interessen der Wirtschaft auf regionaler Ebene.

## Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)  
Breite Straße 29, 10178 Berlin  
[www.bdi.eu](http://www.bdi.eu)  
T: +49 30 2028-0

## Ansprechpartner

Carolin Proft

T: +493020281529  
[c.proft@bdi.eu](mailto:c.proft@bdi.eu)

BDI Dokumentennummer: D 0981